

DSGVO und BDSG im Verein

von Bernd Bauer-Banzhaf, Rechtsdirektor, DSB der Stadt Bamberg

Die Neuregelung tritt am 25.5.2018 in Kraft.

In jedem Verein werden unterschiedlichste, persönliche Daten auf vielfältige Weise erhoben, genutzt und weitergegeben. Dies erfolgt teilweise aufgrund der satzungsgemäßen Verpflichtungen eines Vereins, so zum Beispiel die Abfrage und Speicherung von Mitglieder- und Kontodaten, teilweise auch, um die Vereinsarbeit zu erleichtern oder aber zur Mitgliederbindung. Weitere Beispiele aus der Praxis: Weitergaben von Daten der Sportler (Name, Alter, etc.) an einen übergeordneten Verband oder in einer Pressemitteilung an Dritte oder bei Gesundheitssportangeboten die Abfrage sensibler Gesundheitsdaten der Teilnehmer.

All dies verlangt von den Vereinen und Verantwortlichen bereits von sich aus einen verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit diesen Daten, zum Schutz der Mitglieder und des Vereins. Seit vielen Jahren bestehen hierzu entsprechende Datenschutzregeln. 2018 tritt nun eine europaweite Neuregelung, die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), in Kraft, mit dem Ziel einer weitgehenden Vereinheitlichung der zurzeit noch national unterschiedlichen Gesetzgebungen zum Datenschutzrecht. Dementsprechend wird das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum 25.5.2018 in vielen Punkten angepasst. Für die Vereine gelten somit ab dem 25.5.2018 sowohl die Regularien der DSGVO sowie des neuen BDSG. Einhergehend mit dem Wirksamwerden werden auch die möglichen Bußgelder deutlich erhöht, weshalb Vereinen dringend anzuraten ist, das Thema Datenschutz genauer zu betrachten und die Regeln zu befolgen.

Die Regeln der DSGVO kommen bereits bei der „ganz oder teilweisen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei nichtautomatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ zur Anwendung (Art. 2 DSGVO). Nach Art. 4 DSGVO gelten als „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Grundsätze für Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 5 der DSGVO beschreibt überschaubar und einfach formuliert die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auch von Vereinen bei jedem Umgang mit persönlichen Daten zu beachten sind. Beispiel: Grundsatz der Zweckbindung und Datenminimierung, d.h. es dürfen die Daten nur verarbeitet werden „für festgelegte, eindeutige und legitime Zweck“ und die Verarbeitung muss „auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ (Art. 5 DSGVO).

Technische und organisatorische Maßnahmen

Nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO müssen auch Vereine dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten. Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (Datensicherung, Verschlüsselung, etc.).

Informationspflichten

Ihr Verein ist verpflichtet die Personen, deren Daten Sie verarbeiten, umfangreich zu informieren. Art. 13 DSGVO gibt hierzu eine genaue Liste der Informationen vor, die „der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung“ mitzuteilen sind. Im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften laut Telemedien- und Bundesdatenschutzgesetz, sind einige neue Anforderungen hinzugekommen, die es genau zu beachten gilt. Sofern diese Informationen den Personen, von denen bereits Daten erhoben wurden, noch nicht zur Verfügung gestellt wurden, muss dies aktiv durch den Verein vor dem 25.5.2018 erfolgen.

Einwilligungserklärungen

Die DSGVO gibt in Art. 4 Abs. 11 detaillierte Regelungen zu Einwilligungserklärungen der Personen vor, deren personenbezogene Daten Sie verarbeiten. Insbesondere wird bei der Einwilligung betont, dass dies eine „unmissverständlich abgegebene Willensbekundung“, bzw. „eine eindeutig bestätigende Handlung“ sein muss. Ein bereits angekreuztes Kästchen beispielsweise ist nicht zulässig. Ein besonderes Augenmerk muss zukünftig auch auf der Formulierung der Einwilligung liegen, da diese „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ (Art. 7 Abs. 2 DSGVO) erfolgen muss. Dies bedeutet zudem, dass Sie auch kritisch prüfen müssen, ob die Ihnen bereits vorliegenden Einwilligungserklärungen noch den neuen Anforderungen entsprechen.

Auftragsverarbeitung

Sobald Ihr Verein eine natürlichen oder juristischen Person , etc. beauftragt, die vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, muss der Verein sicherstellen, „dass geeignete technische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt“ (Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Dies „erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags“ (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) mit dem Auftragsverarbeiter. Beispiele können sein: eine Mitgliederverwaltung im Internet, bei der die Daten auf den Servern des Anbieters liegen oder die gehostete Webseite, über die Daten erfasst bzw. versendet werden.

Verfahrensverzeichnis

Neu für viele Vereine ist – und dies ist ein Punkt der (zunächst) einmaligen Arbeitsaufwand bedeutet – die Verpflichtung nach Art 30. Abs. 1 Satz 1 DSGVO „ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen“ zu führen. Zwar gilt dies nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO nicht für Einrichtungen „die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“. Jedoch dürfte die darauffolgende Ausnahme „die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich“, auf viele Vereine zutreffen.

Umsetzungstipp: Bei der Erstellung können sich Vereine bereits an den zur Information der betroffenen Person zusammengestellten Informationspflichten orientieren und dies als Basis nutzen.

Datenschutz-Folgeabschätzung

Ebenfalls muss der Verein nun prüfen, ob besonders risikobehaftete Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. zahlreiche Gesundheitsdaten der Mitglieder gespeichert in der Cloud) im Verein gegeben sind oder eingeführt werden. Hierzu muss nach Art. 35 Abs. 1 DSGVO „vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten“ durchgeführt

zu werden. Art. 35 Abs. 7 DSGVO beschreibt dabei die Mindestinhalte dieser Datenschutz-Folgeabschätzung. Letztendlich wären die Mitglieder anzuhören und können Stellungnahmen dazu abgeben.

Meldepflicht

Nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO besteht nun auch für Vereine die Pflicht, eine „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ... die Verletzung bekannt wurde, der ... zuständigen Aufsichtsbehörde“ zu melden. Dies bedeutet, dass jeder Verein im Vorfeld einen Prozess, ein Muster für die Meldung und die zuständige Person bestimmen sollte. Mindestinhalte der Meldung sind in Art 33 Abs. 3 DSGVO geregelt.

Datenschutzbeauftragte/r

Wenn mindestens 10 Personen (das können auch Ehrenamtliche sein) im Verein ständig mit der Verarbeitung von Daten betraut sind, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden (Art. 38 Abs. BDSG neu). Das können auch freiberufliche Übungsleiter sein oder eigentlich externe Personen, die auf Weisung tätig werden, wie Internet-Provider, Buchhaltungshilfen, Steuerberater usw.) Diese Regelung galt bereits bisher, jedoch wurden die zukünftigen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten verschärft. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind u.a. „Beratung des Verantwortlichen“, die „Überwachung der Einhaltung der Verordnung“ sowie „Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter“ und die „Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde“. Wie bisher ist es nicht möglich, dass der Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Funktion des Datenschutzbeauftragten im Verein übernimmt. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Neu hingegen ist, dass der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 Abs. 8 DSGVO der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss. Bei der Aufsichtsbehörde hat man in Aussicht gestellt, dass dafür ein Online-Tool zur Verfügung gestellt wird.

Dokumentation und Rechenschaftspflicht

Ein besonderes Augenmerk sollte zukünftig auch auf die **Dokumentation** jeder Maßnahme beim Umgang mit Daten bzw. in der Umsetzung der EU-DSGVO gelegt werden, da nach Art. 5 Abs. 2 EU-DSGVO der Verein in Zukunft, sollte es zu Datenschutzverstößen kommen, nachweisen können muss, dass er die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten hat.

Ein erster Blick auf Umfang und Ausgestaltung der Vorschriften, wirft bei Vereinen und Verbänden viele Fragen auf: „**Welche Vorgaben betreffen uns als Verein?**“, „**Wo fange ich an?**“ oder „**Was kann und was muss ich machen?**“.

Aufgrund der von Verein zu Verein extrem unterschiedlichen Datenverarbeitungs- und Datenverwendungsvorgänge ist es jedoch nicht möglich, eine allgemeingültige Musterantwort zu geben. Auf jeden Fall wird in der Regel für die Vereinsverantwortlichen ein großer Arbeitsaufwand am Anfang stehen, um alle erforderlichen Dokumente zu erstellen und die dafür notwendigen Fakten im Verein zu klären.

Der erste Schritt einer Umsetzung des gesamten Themas wird für die Vereine sein, **zeitnah alle Datenverarbeitungsvorgänge im Verein zusammen zu tragen und aufzulisten**. Erfassen Sie dabei bereits, wie die Datenverarbeitungsprozesse ablaufen, welche Daten erhoben werden, wo diese

gespeichert werden und wer diesbezüglich die Verantwortung trägt und involviert ist. Darauf aufbauend können anschließend alle weiteren Maßnahmen, Dokumente und Aufgaben entwickelt werden.

PRAXIS-TIPP:

Jeder Verein sollte zunächst genau hinterfragen, wann, wie und in welchen Bereichen mit personenbezogenen Daten umgegangen wird. Entscheidend ist also, welche Prozesse hängen mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten zusammen.

Im Bereich des Datenschutzrechts genießt der gemeinnützige Verein weder besondere Vorteile noch eine bevorzugte Behandlung. Dies gilt nicht erst mit Anwendbarkeit der EU-DSGVO.

Einige der wichtigsten Themen sind:

Mitgliederverwaltung des Vereins

Die DSGVO regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die meisten Vereine erhalten solche personenbezogene Daten ihrer Mitglieder durch den Mitgliedsantrag oder durch Anmeldeformulare zu Wettkämpfen. Welche Daten durch den Verein erhoben werden dürfen, hängt von den durch die Vereinsatzung definierten Vereinszielen ab. Der Verein darf nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder erheben und verarbeiten, die für die Verfolgung des Vereinsziels sowie der Mitgliederbetreuung und -verwaltung erforderlich sind.

Davon nicht erfasst sind für den Verein lediglich nützliche personenbezogene Daten. Die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds. Eine entsprechende Einwilligung kann jedoch gemeinsam mit dem Mitgliedsantrag durch die Mitglieder in einer separaten Erklärung abgegeben werden.

Abwicklung von Spenden

Viele Vereine sind auf Spenden und individuelle Förderer angewiesen. Aber auch personenbezogene Daten von Spendern und Förderern (insbesondere deren Name, Adresse und Kontonummer) dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, um die Spende abzuwickeln. Darüber hinaus gehende freiwillige Angaben sind - gleich den freiwilligen Angaben der Vereinsmitglieder - einwilligungsbedürftig. Die Zusendung von Informationen zum Verein oder Spendenwerbung bedarf somit grundsätzlich einer entsprechenden Einwilligung des Spenders/Förderers.

Veröffentlichungen im Internet

Ein Großteil der Vereine präsentiert sich und das Vereinsleben im Internet. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist jedoch durch den Verein grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds zulässig, die der Verein nach den Vorgaben der DSGVO auch entsprechend dokumentieren muss.

Von diesem Grundsatz gibt es aber auch Ausnahmen: Funktionsbezogene Daten wie beispielsweise Vor- und Nachnamen oder vereinsbezogene E-Mailadressen von Vereinsfunktionären und -organen dürfen auch ohne deren Einwilligung im Internet veröffentlicht werden. Die Angabe privater Adressen (E-Mail wie postalisch) bedarf hingegen wiederum einer Einwilligung des Funktionsträgers.

Daneben sind auch Veröffentlichungen über Ergebnisse von Vorstandswahlen oder Jahreshauptversammlungen ohne Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Auch darf ein Sportverein ohne Einwilligung Wettkampfergebnisse oder Ranglisten mit Namen der Sportler veröffentlichen, da die Wettkämpfe regelmäßig öffentlich sind und der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat, wichtige Ergebnisse seines Vereinslebens nach außen hin darzustellen. Veröffentlicht werden dürfen jedoch in aller Regel nur Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Wettkampfergebnis, Verein und Mannschaft.

Darüber hinausgehende Daten wie z.B. Geburtsdatum, Nationalität oder Adresse bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung. Zu beachten ist auch, dass die veröffentlichten Daten nach einer angemessenen Zeit gelöscht werden müssen, da auch Wettkampfteilnehmer ein Recht darauf haben „vergessen zu werden“. Ein über mehrere Jahre zurückreichendes Archiv unter Nennung einzelner personenbezogener Daten ist dabei als unangemessen anzusehen.

Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen

Viele Vereine verbreiten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch Fotos oder Videos auf ihrer Vereinswebsite oder in sozialen Netzwerken. Bei der Bewertung der rechtliche Zulässigkeit spielen aber nicht nur datenschutzrechtliche Fragestellungen eine Rolle: Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung solcher Aufnahmen, welche Vereinsmitglieder oder Dritte zeigen, bildet das Kunsturhebergesetz (KUG). Danach dürfen entsprechende Fotos oder Videos grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Eine Ausnahme bilden sogenannte Personen der Zeitgeschichte, deren Abbildungen ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Auch z.B. Sporttreibende oder Musiker können ausnahmsweise Personen der Zeitgeschichte sein, wenn es sich um einen besonders bedeutsamen Wettkampf/Auftritt handelt.

Etwas anderes gilt jedoch für Fotos oder Videos von öffentlichen Vorgängen (z.B. Wettkampf- und Sportveranstaltungen, Konzerten oder Schützenumzügen): Hier ist es regelmäßig für eine rechtmäßige Veröffentlichung nicht erforderlich, die Einwilligung eines jeden Abgebildeten einzuholen. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für Aufnahmen, bei denen die Ansammlung von Menschen (und nicht die einzelne Person) im Vordergrund steht.

Für Abbildungen Minderjähriger können aber in bestimmten Situationen strengere Anforderungen gelten. Daher empfiehlt es sich für diese Fälle, eine vorherige Einwilligung der Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter bezüglich einer Veröffentlichung von Fotos und Videos im Internet einzuholen. Diese kann bereits neben dem Mitgliedsantrag im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung erteilt werden. Für bereits aktive Mitglieder ist die Einholung nachträglich und für die Zukunft geltend möglich.

Bevor der Verein auf seiner Homepage beispielsweise Bilder, Texte, Grafiken oder Musik zur Verfügung stellt bzw. veröffentlicht, muss er sich über die zugrunde liegenden Nutzungs-, Urheber- und auch Persönlichkeitsrechte informieren. Anderenfalls drohen Abmahnkosten, Schadensersatzforderungen und Lizenzgebühren.

Für Vereine ist insbesondere die Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen ihrer Spieler auf der Vereinshomepage interessant. Um hier rechtliche Probleme zu verhindern sollte Folgendes beachtet werden:

Bei der Veröffentlichung von Fotos oder Videoaufnahmen von Spielern des Vereins ist das Recht am eigenen Bild betroffen. Beim Recht am eigenen Bild handelt es sich um ein besonderes Persönlichkeitsrecht, das durch § 22 KunstUrhG geschützt ist. Dieser spricht von Bildnissen und schützt das äußere Erscheinungsbild von Lebenden wie auch von Toten. Dabei sind alle Möglichkeiten der Darstellung in Erwägung zu ziehen, also auch insbesondere Abbildungen durch Foto und Film. Ob ein Bildnis vorliegt oder nicht, richtet sich nach der Erkennbarkeit der Person, die abgebildet ist.

Nach dem KunstUrhG sind das Verbreiten und die öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig. Mit der Begrifflichkeit der öffentlichen Zurschaustellung ist die Wahrnehmbarmachung entweder durch Bildträger oder aber durch sonstige Medien, wie z.B. Film oder Internet gemeint. Durch die Einwilligung soll dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, grundsätzlich alleine die Entscheidung darüber zu treffen, ob und wie seine Person in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Bei Minderjährigen muss sowohl eine Einwilligung des Minderjährigen und zusätzlich auch die seiner Eltern eingeholt werden, wenn Fotos oder Videoaufnahmen veröffentlicht werden sollen.

Eine Formvorschrift für die Einwilligung gibt es nicht, aber eine schriftliche Einwilligung einzuholen ist aus Beweisgründen sinnvoll.

Bezüglich der Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen, die bei Sportveranstaltungen aufgenommen werden, hat der BGH mit Urteil vom 28.05.2013 (VI ZR 125/12) entschieden, dass diese Veröffentlichung zulässig ist, denn Foto- und Videoaufnahmen sind bei sportlichen Wettkämpfen heute weitgehend üblich, so dass Teilnehmer hiermit rechnen müssen und von einer stillschweigenden Einwilligung ausgegangen werden kann.

Durch die DSGVO ist eine Unsicherheit dadurch entstanden, dass das KunstUrhG nicht die Datenspeicherung durch **Digitalkameras mit Datum, Uhrzeit und evtl. auch Ort mit GPS-Daten** regelt.

Zunächst vorweg: eine rein private Datenerhebung wird von der DSGVO nicht erfasst. Kleine Vereine können also Bilder weiterhin z.B. im Schaukasten problemlos aufhängen oder in der Vereinszeitung abdrucken. Aber: **nicht im World-Wide-Web und nicht über Social Media. Nicht gedeckt ist auch eine externe Speicherung, z.B. in einer Cloud.**

Ansonsten gibt Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO durchaus grünes Licht für Vereinsfotografie bei Veranstaltungen, wenn dies in der Vereinssatzung steht und/oder auf Hinweisschildern am Eingang erklärt oder auf den Eintrittskarten abgedruckt wird. Etwas Vorsicht ist allerdings bei Kindern unter 13 Jahren geboten, denn bei ihnen wird eine ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu fordern sein. Ab 13 Jahren können sie selbst im Rahmen der Mitgliedschaft oder des Eintrittskartenerwerbs einwilligen.

Ein guter Verein ist wie eine Familie. Deshalb gilt hier wie dort: Wenn gestritten wird, dann aber richtig.

Aus der Rechtsprechung: Fall des Saarländischen Oberlandesgerichts 2008

Jedes Mitglied muss „Minderheitsrechte“ ausüben können.

„Mitglied“ sein, bedeutet auch, sich im Verein aktiv betätigen zu können. Daraus zieht das Gericht weitreichende Folgerungen:

- Es muss es jedem Mitglied, das dies wünscht, möglich sein, das „Minderheitsrecht“ gemäß § 37 BGB Absatz 1 auszuüben. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.“ Ohne die anderen Mitglieder direkt ansprechen zu können, wäre es oft nicht möglich, den „zehnten Teil“ der Mitglieder zu einem solchen Antrag zu veranlassen.

- Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Kläger „Wahlwerbung“ treiben will, er schon seit langem im Verein tätig ist, früher schon Mitglied des Präsidiums war und im Jahr 2007 für das Amt des Präsidenten kandidiert hat. Wer sich so aktiv im Leben eines Vereins engagiert, hat ein berechtigtes Interesse daran zu wissen, für wen er das eigentlich tut.

Landgericht Münster 2010 erlaubt sogar den Zugriff auf Mailadressen der Mitglieder

In einem ähnlichen Fall beim Landgericht Münster wollte der Antragsteller ebenfalls als Mitglied des Vorstandes in einem Verein kandidieren. Um was für einen Verein es sich handelt, ist nicht näher ausgeführt, doch scheint er deutschlandweit tätig zu sein.

Ganz offensichtlich ist es im Verein üblich, miteinander mittels E-Mail zu kommunizieren.

Der Antragsteller forderte vom amtierenden Vorstand, ihm eine Datei mit den Mailadressen sämtlicher Mitglieder herauszugeben, da er ihnen „Informationen zur Vorstandswahl“, also zum Beispiel Informationen über sich selbst, zuleiten will.

Das Gericht gewährt den Zugriff unter Einschaltung eines „Treuhänders“

Die vielleicht etwas überraschende Entscheidung des Gerichts: Diese Forderung muss erfüllt werden – allerdings unter Einschaltung eines „Treuhänders“.

Das soll wie folgt ablaufen:

- Es ist Sache des Antragstellers, einen Treuhänder aus den Mitgliedern des Vereins mit Name und Anschrift zu benennen.

- Dieser Treuhänder muss sich gegenüber beiden Seiten verpflichten, die ihm zur freiwilligen Ausführung seiner Aufgabe als Treuhänder zur Verfügung gestellten Daten nur zu diesem Zweck zu verwenden und nicht an die jeweils andere Prozesspartei oder Dritte weiterzugeben.

Den Treuhänder treffen Prüf- und Mitteilungspflichten. Damit die Interessen aller Beteiligten gewahrt bleiben, hat der Treuhänder folgende Pflichten:

- Der Treuhänder überprüft die Mitteilungen, die der Antragsteller den Mitgliedern des Antragsgegners zukommen lassen möchte, darauf, ob sie einen werbenden Inhalt (im Sinne von kommerzieller Werbung und im Sinne einer Abwerbung) haben oder gegen Strafvorschriften verstoßen.

- Der Treuhänder leitet die Mitteilungen sodann an die Mitglieder gemäß der vom Antragsgegner oder seinen Beauftragten erhaltenen Liste weiter, wobei er die ihm von einzelnen Mitgliedern aufgegebenen Untersagungen oder Einschränkungen zu beachten hat.

- Er darf sich dabei der Hilfe Dritter, zum Beispiel professioneller Versender von Poststücken oder E-Mails, bedienen, wenn diese sich ihr gegenüber umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

Die geschilderte Prozedur soll sicherstellen, dass es nicht zu „aufgezwungenen Newslettern“ kommt. Jedes Mitglied soll selbst entscheiden können, ob es Mails des Antragstellers bekommen möchte oder nicht.

Im Übrigen rechtfertigt es das berechtigte Interesse des Antragstellers, Mails an alle Vereinsmitglieder versenden zu können.

Bestätigung durch den Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof hat in anderen Verfahren später genauso entschieden. In einem Beschluss vom 21.06.2010 – II ZR 219/09 finden sich folgende Aussagen:

- Ein Vereinsmitglied hat Anspruch auf Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht.

- Dies ist dann der Fall, wenn das Vereinsmitglied nur so sein Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben kann.

- Das Vereinsmitglied kann verlangen, dass die Mitgliederliste in Form einer elektronischen Datei zur Verfügung gestellt wird. Das Vereinsmitglied hat aber keinen Anspruch darauf, selbst Einblick in die Liste zu erhalten. Vielmehr kann es lediglich die Herausgabe der Mitgliederliste an einen Treuhänder verlangen. Dieser Treuhänder muss darauf achten, dass andere Mitglieder keine Schreiben erhalten, wenn sie dies nicht möchten und einen entsprechenden Widerspruch erklärt haben.

Die hier dargestellte Rechtsprechung stimmt mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) überein, die vom 25. Mai 2018 an zu berücksichtigen sind.

- Die Übermittlung von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

- Diese Verarbeitung ist rechtmäßig, weil sie erforderlich ist, um die berechtigten Interessen des Vereinsmitglieds zu wahren, das diese Daten erhalten möchte (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO).

- Die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen (also der Vereinsmitglieder, deren Namen und Adressen übermittelt werden) sind dadurch gewahrt, dass die Daten nur an einen Treuhänder herausgegeben werden dürfen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO). Dieser Treuhänder muss dann zunächst nachfragen, ob er die Daten weitergeben darf oder nicht.

•Es entspricht den vernünftigen Erwartungen von Vereinsmitgliedern, dass andere Vereinsmitglieder sie in Angelegenheiten kontaktieren wollen, die den Verein betreffen (zum Aspekt der vernünftigen Erwartung siehe Erwägungsgrund 47 Satz 1 DSGVO). Immerhin stellt ein Verein rein begrifflich gesehen einen Zusammenschluss von Personen dar, die mithilfe des Vereins einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Die DSGVO lässt die Herausgabe der Daten nur zu. Ob ein Anspruch darauf besteht, die Daten zu erhalten, ist keine Frage des Datenschutzrechts sondern des Vereinsrechts.

Sie ist daher auch künftig nach den Maßstäben des BGB zu entscheiden.

In Einzelfällen waren Gerichte – auch der BGH – schon großzügiger und haben die Herausgabe von Daten direkt an ein Mitglied ohne den Umweg über einen Treuhänder gewährt. Sich darauf zu verlassen, erscheint angesichts der Vorgaben der DSGVO riskant und kann „ins Auge gehen“.

Zu den Vorgaben der DSGVO gibt es naturgemäß noch keine Rechtsprechung. Der sichere Weg ist die Herausgabe an einen Treuhänder.

Das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 02.04.2008 – 1 U 450/07-142 ist abrufbar unter <http://www.iww.de/quellenmaterial/id/32937>.

Der Beschluss des Landgerichts Münster vom 02.02.2010 – 014 O 60 / 10 ist zu finden unter <https://openjur.de/u/138988.html>.

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.06.2010 – II ZR 219/06 ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=54196&pos=0&anz=1>.

Hilfreiche Links:

Ausführliche Ausarbeitung der Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg (gilt auch für Bayern):

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf#>

Wesentlich kürzere Ausarbeitung und Muster der Aufsichtsbehörde für Private in Bayern:

https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf

https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf